

Merkblatt für die Förderung von Maßnahmen aus dem EMFF
Endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit (Abwrackung) im Jahr 2022

A. Zuwendungsempfänger

- **Eigner** von Fischereifahrzeugen im **Haupterwerb**
- In einer Erzeugerorganisation (EO) organisierte Fischereibetriebe
- Nicht in einer EO organisierte Fischereibetriebe
- Fahrzeuge ab 8 m Lúa
- Fahrzeuge kleiner 8 m Lúa: *Noch in Vorbereitung. Anträge sind jedoch bereits jetzt bis spätestens 15.08.2022 zu stellen! Die Antragstellung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der noch erforderlichen Rechtsgrundlage.*

B. Was kann gefördert werden?

Prämien bei endgültiger Einstellung der Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten der deutschen Fischereiflotte durch **Abwracken, d.h. Verschrottung, des Fahrzeugs**. Ausnahmen sind nur bei traditionellen hölzernen Schiffen möglich.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit gelten die Bestimmungen des Art. 34 der VO (EU) 508/2014 und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) in der jeweils gültigen Fassung, u.a.:

1. Eigner
2. aktives Fischereifahrzeug (gültige Fanglizenz, registriert in EU-Flottenregister)
3. Ostseefischereibetrieb gem. 2.4 MAF-BMEL
4. Haupterwerb gem. 4.2 MAF-BMEL (Stilliegeprämien zählen als Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei)
5. In den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung (2020, 2021) insgesamt mindestens 90 Tage Fangtätigkeiten des Antragstellers auf See (mit allen Fahrzeugen des Antragstellers)
6. Vorgeschriebene Patente zum Führen der Fischereifahrzeuge
7. Berufsqualifikation zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung, die zum Führen eines Unternehmens der Seefischerei befähigt.
8. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers muss gesichert erscheinen.
9. Das abzuwrackende Fischereifahrzeug muss mindestens 3 Jahre vor Antragstellung ununterbrochen im Eigentum des Antragstellers gewesen sein.
10. Das abzuwrackende Fischereifahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Basisquote für Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 und/oder 25-32 und/oder für Hering in den ICES-Untergebieten 22-24 verfügen. *NEU: Keine Vorgabe einer Mindestquote; d.h. es muss nur eine Basisquote vorhanden sein.*
11. Es sind ausschließlich Fahrzeuge förderfähig aus Flottensegmenten im Ungleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten gem. Flottenbericht und dazugehörigem Aktionsplan. Die Zuordnung zu den Flottensegmenten erfolgt anhand der Daten der BLE.

12. Das Fahrzeug als solches muss dauerhaft zerlegt werden; dabei ist mindestens der Schiffsrumpf inkl. der Decks dauerhaft und nachweislich zu zerstören. Ggf. können Komponenten wie z.B. Netztrommel, Winden, Netzholer, nautische Geräte, Außenbordmotor, Ruderhaus vorher demontiert und z.B. mit anderen Fahrzeugen des Betriebes weiter genutzt oder verkauft werden.
13. Einnahmen des Zuwendungsempfängers, die im Rahmen der Abwrackung des Schiffsrumpfes/Schiffsdecks oder der Verbringung an Land erzielt werden, werden von der Abwrackprämie abgezogen (nur bei Zuwendungen ab 100.000 Euro).
14. Traditionelle hölzerne Schiffe müssen nicht abgewrackt werden, sondern können alternativ zur Wahrung des maritimen Erbes dauerhaft an Land verbracht werden.
15. Der Umbau des Fahrzeugs zu anderen Zwecken (z.B. Gästefahrten) ist nicht zulässig.
16. Die Abwrackung/Verschrottung muss innerhalb der EU unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Umwelt-, Abfall- und Entsorgungsrechtes erfolgen. Auf die bei einer Verbringung des abzuwrackenden Fischereifahrzeugs in das Ausland möglicherweise erforderliche Notifizierung gemäß VO (EG) Nr. 1013/2006 (Abfallverbringungsverordnung) wird hingewiesen.
17. Die Abwrackung ist schriftlich zu beauftragen (Auftragskopie an LALLF).
18. Zum Nachweis der erfolgten Abwrackung sind die Rechnung des Unternehmens, der Zahlungsbeleg des Zuwendungsempfängers, eine Fotodokumentation sowie ein schriftliches Zertifikat bzw. eine Bescheinigung des Abwrack-Unternehmens über die dauerhafte Zerstörung mindestens des Schiffsrumpfes inkl. aller Decks des betreffenden Fahrzeugs vorzulegen. Die Einholung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
19. Sämtliche dem Fischereibetrieb für das abzuwrackende Fahrzeug zustehenden Basisquoten fallen an die Bundesrepublik Deutschland zurück.
20. Alle Fanglizenzen und Fanggenehmigungen des Fahrzeugs sind mit Beginn der endgültigen Stilllegung an das LALLF zurückzugeben. Die Kapazität wird dauerhaft und ersatzlos aus dem Flottenregister gestrichen; Kapazitätslizenzen werden nicht erteilt.
21. Nach Bewilligung der Zuwendung (Abwrackprämie) sind wirtschaftliche Tätigkeiten mit dem Fischereifahrzeug ausgeschlossen (z.B. nichtfischereiliche Tätigkeiten wie Servicefahrten).
22. Ggf. vorhandene weitere Fahrzeuge des Antragstellers müssen nicht abgewrackt werden; die Fischerei darf mit den verbleibenden Fahrzeugen fortgesetzt werden.
23. Ein Antragsteller kann ggf. auch mehr als ein Fahrzeug abwracken.
24. Nicht förderfähig sind Fischereifahrzeuge, die
 - durch Totalverlust ausscheiden,
 - infolge eines Unfalls abgewrackt werden,
 - nicht überwiegend Seefischerei betreiben.
25. In M-V können in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt bis zu 500 BRZ abgewrackt werden. Sollten mehr Anträge eingehen, werden diese gemäß der Rangfolge beginnend mit den höchsten Basisquoten für die unter Nr. 10 genannten Bestände des Jahres 2016 berücksichtigt (Dorschquoten dabei multipliziert mit dem Faktor 5).
26. Der Begünstigte **darf nach Erhalt der Zahlung (Buchungsdatum der Auszahlung) fünf Jahre lang kein Fischereifahrzeug neu in das Fischereifahrzeugregister eintragen lassen.**

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nicht mehr gegeben sind, z.B.

- vor Ablauf von 5 Jahren nach Erhalt der Zuwendung ein Fahrzeug durch den Begünstigten neu in das Fischereifahrzeugregister eingetragen wurde,
- während des Vorhabens sowie während der gesamten Laufzeit des EMFF ein schwerer Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) begangen wurde.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Abwrackprämien können wie folgt gewährt werden:

BRZ	Prämiensatz*	Höchstsatz*
1 bis 9	15.000 € je BRZ	50.000 €
10 bis 24	9.000 € je BRZ	120.000 €
25 bis 49	7.000 € je BRZ	245.000 €
≥ 50 BRZ	5.000 € je BRZ	850.000 €

***Alle** aus dem EMFF für das abzuwrackende Fahrzeug gewährte **Zuwendungen für die zeitweilige Stilllegung werden von der Abwrackprämie abgezogen!** (Stilllegungen zum Schutz des Dorsch- und Heringsbestandes sowie aufgrund COVID-19-Pandemie).

Die Abwrackprämien werden zu je 50 % aus Mitteln des Bundes bzw. ggf. Landes und des EMFF finanziert.

F. Verfahren

Fristen für die Antragstellung: spätestens **bis 15. August 2022 (Posteingang!)**
Ausschlussfrist, *später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt!*

Die o.g. Antragsfrist gilt unabhängig von der Fahrzeuglänge für alle Fahrzeuge.

Die Unterstützungsleistungen werden durch die Behörde im Regelfall vor Beginn der endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit bewilligt. Als **Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Vorhabensausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages.**

Ggf. ist gesondert und rechtzeitig ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen (Formular bitte beim LALLF M-V anfordern).

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.

Die **endgültige Stilllegung** des Fahrzeugs, d.h. Einstellung aller Fischereitätigkeiten sowie Rückgabe aller Fanglizenzen und Fanggenehmigungen erfolgt **sieben Tage nach Bewilligung** des Förderantrags (Datum des Zuwendungsbescheides plus sieben Tage); der konkrete Beginn wird im Bescheid mitgeteilt.

Der Beginn der Abwrackung ist zusammen mit den Kontaktinformationen des Auftragnehmers (Bezeichnung des Abwrackunternehmens, Anschrift, Telefon, E-Mail) der Bewilligungsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Im Antrag kann optional angegeben werden, ab wann die endgültige Stilllegung des Fahrzeugs frühestens beginnen soll; spätester Termin ist jedoch der 01.11.2022 (aktueller Stand, Änderungen vorbehalten).

Vor der Auszahlung müssen das Fahrzeug abgemeldet, die betreffenden Kapazitäten endgültig aus dem Fischereiflottenregister der Europäischen Union gestrichen und die Fischereilizenzen und Fanggenehmigungen endgültig entzogen worden sein (Nachweis ist dem Zahlungsantrag beizufügen, s. Nr. 18).

Die Abwrackung bzw. Verbringung an Land ist nach der Bewilligung so schnell wie möglich, **spätestens jedoch bis 30. Juni 2023** vollständig abzuschließen. Dem Zahlungsantrag sind Unterlagen wie Verwendungsnachweis, Rechnung, Zahlungsbeleg, Nachweis der Abwrackung/Verschrottung, Fotodokumentation, Erklärung des Abwrackunternehmens beizufügen.

Für jedes Fahrzeug reichen Sie einen separaten Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) oder dessen Fischereiaufsichtsstationen ein. Das Antragsformular erhalten Sie beim LALLF oder unter www.lalf.de.

Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre, der Eigentumsnachweis sowie weitere Unterlagen und Angaben (s. Antrag). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung umfangreiche Daten im Zusammenhang mit dem Vorhaben bereitzustellen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen ggf. mit dem zuständigen Ansprechpartner.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ersetzt daher nicht das Studium weitergehender ausführlicher Unterlagen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

1) Verordnungen, Richtlinien, weitere Quellen

- VO (EU) 508/2014 (u.a. Art. 34, Art. 25) in der geltenden Fassung
- VO (EU) 2020/1781
- VO (EU) 2016/1139
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15.12.2015 sowie Änderungen vom 02.11.2016, 22.04.2021 und 19.05.2022,
- Erlass des BMEL vom 21.06.2022 (Az 613-61006/0001)
- Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V (*in Vorbereitung*)
- Flottenbericht nach Art. 22 VO (EU) 1380/2013 und dazugehöriger Aktionsplan

2) Antragsunterlagen, Hinweise

www.lalf.de (weiter unter → Fischerei und Fischwirtschaft → Fischereiförderung)

H. Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abt. 7: Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Internet: www.lalf.de

Ansprechpartner: Herr Holznagel
Tel.: 0381 – 4035 722
E-Mail: matthias.holznagel@lalf.mvnet.de

Herr Schmitt
0381 – 4035 710
michael.schmitt@lalf.mvnet.de